



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände  
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse  
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili  
Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna

Hohle Gasse 4  
CH-3097 Liebefeld

T +41 31 326 29 29  
F +41 31 326 29 30

info@sajv.ch  
www.sajv.ch

Av. de Beaulieu 9  
CH-1004 Lausanne

T +41 21 624 25 17

info@csaj.ch  
www.csaj.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Eingereicht per email:  
vincianne.grundschober@ndb.admin.ch

Bern, 09.09.2022 / NAE

## Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Viola Amherd  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) Stellung zu nehmen.

Vor etwas mehr als 30 Jahren deckte eine Parlamentarische Untersuchungskommission auf, dass die eidgenössischen und kantonalen Behörden ohne gesetzliche Grundlage mehr als 900'000 Fichen und Dossiers über Personen und Organisationen angelegt hatten. Mangelhafte gesetzliche Grundlagen und überholte Bedrohungsbilder hatten dazu geführt, dass Informationen über die rechtmässige Ausübung politischer Rechte von zumeist linken und kritischen Organisationen und Einzelpersonen gesammelt worden waren. Mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (altBWIS Art. 3 Abs. 1, heute Art. 5 Abs. 5 NDG) erliess der Gesetzgeber als Folge des Fichenskandals unmissverständlich eine Bearbeitungsschranke – zum Schutze der Ausübung politischer Rechte und politischer Meinungsbildung.

Gleichwohl wurde im Juni 2022 öffentlich bekannt, dass der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) – unter der alten Führung von Markus Seiler und Jean-Philippe Gaudin – über Jahre hinweg wissentlich gegen die Bearbeitungsschranke in Art. 5 NDG verstossen hat. Daraufhin kündete der NDB öffentlichkeitswirksam an, seine interne «Sammel-Weisung» an die gesetzliche Bearbeitungsschranke angepasst und seitdem mehr als 4 Millionen Daten gelöscht zu haben.

Trotz der jahrelangen systematischen Verstösse gegen die Bearbeitungsschranke sollen mit der aktuellen Revision des Nachrichtendienstgesetzes die Kompetenzen des NDB wesentlich ausgeweitet und empfindlich in die individuellen Rechte der Betroffenen eingegriffen werden. Nicht zuletzt deshalb ist die SAJV aus rechtsstaatlichen Überzeugungen zunehmend besorgt um den Grund- und Menschenrechtsschutz in der Schweiz. Vor allem die vorgesehene Ausdehnung des Ausreiseverbots (Art. 24h und k neuBWIS) betrifft direkt die Überwachung und

# {SAJV} {CSAJ}

Einschränkung von politischen Aktivitäten Jugendlicher in der Schweiz. Die SAJV möchte aus diesem Grund diesen Artikel hervorheben und die problematischen Implikationen, die mit ihm verbunden sind, darlegen.

## **Ausweitung des Ausreiseverbots**

Von den Änderungen des BWIS im Zuge der Revision des nNDG ist abzusehen. Die SAJV steht präventiven Massnahmen grundsätzlich kritisch gegenüber und anerkennt deren Wert, wenn eine tatsächlich grosse Gefahr für die betroffenen Jugendlichen oder andere Personen steht.

Unter dem neuen Abschnitt «Massnahmen gegen Gewalttätigkeiten an Demonstrationen und Kundgebungen» soll fedpol gemäss Art. 24h nBWIS Personen die Ausreise aus der Schweiz in ein bestimmtes Land für eine bestimmte Zeitdauer untersagen können, wenn damit zu rechnen ist, dass es dort zu Gewalttätigkeiten kommt. Dieses Ausreiseverbot kennt das BWIS bisher nur bei terroristischen Gefährder\*innen gemäss Art. 23n BWIS und für Sportveranstaltungen gemäss Art. 24c BWIS. Damit wird das Ausreiseverbot massiv ausgeweitet.

Gemäss Art. 24h Abs. 1 lit. a BWIS kann die Ausreise einer Person untersagt werden, wenn sie dafür verurteilt worden ist oder «ausnahmsweise polizeiliche Nachweise vorliegen», dass sie sich an einer Demonstration oder Kundgebung in der Schweiz oder im Ausland an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat.

Als polizeiliche Nachweise gelten gemäss Art. 24h Abs. 2 nBWIS namentlich Strafanzeigen aufgrund polizeilicher Feststellungen (lit. a) und polizeiliche Fernhalteverfügungen und Wegweisungsverfügungen (lit. b). Diese Aufzählung ist aufgrund der Verwendung des Worts «namentlich» nicht abschliessend. Der erläuternde Bericht verweist sodann explizit auf Art. 5 VVMH, wonach auch glaubwürdige Aussagen der Polizei oder Privatpersonen oder Meldungen von ausländischen Behörden als Annahme für die Gefährlichkeit ausreichen sollen.

Weder polizeiliche Strafanzeigen noch Fernhalte- oder Wegweisungsverfügungen und schon gar nicht glaubwürdige Aussagen beweisen aber das Vorliegen einer Straftat. Im erläuternden Bericht wird dies damit erklärt, dass mehrere Jahre vergehen können, bis eine Person rechtskräftig verurteilt wird, wenn gegen ein Urteil oder einen Strafbefehl ein Rechtsmittel eingelegt wird und ein jahrelanges Zuwarten mit einer Ausreisebeschränkung den präventiven Zielen der Massnahme zuwiderlaufen würde.

Das kann zutreffen, ist aber in einem Rechtsstaat, in welche nur ein rechtskräftiges Urteil das Vorliegen einer Straftat nachzuweisen vermag, auszuhalten. Art. 24h nBWIS verstösst damit gegen das Prinzip der Unschuldsvermutung. Es ist nicht zu rechtfertigen, präventiv und ohne Nachweis einer tatsächlich begangenen Straftat, ein Ausreiseverbot anzuordnen. Im Rahmen von politischen Protestaktionen in den vergangenen Jahren ist es gängige Praxis der Polizei, auch bei sehr jungen Personen auch nur auf Verdacht grossflächig Wegweisungen auszusprechen (z.B. bei Klimademonstrationen oder auch Corona-Ausschreitungen der Jugend in St. Gallen). Es ist daher naheliegend, dass auch strafrechtlich nicht belangte, aber politisch aktive Jugendliche in Zukunft mit Ausreiseverboten belangt werden könnten. Kumulativ zur Voraussetzung in Abs. 1 müssen gemäss Art. 24h Abs. 1 lit. b nBWIS konkrete und aktuelle Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person ausreisen will, um sich im Bestimmungsland an einer Demonstration oder Kundgebung mit internationalem Bezug an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu beteiligen. Dabei ist völlig unklar, welches Ausmass die Gewalttätigkeiten gegenüber Sachen annehmen muss. Vielmehr muss ausdrücklich festgehalten werden, dass nicht jede



Gewalttätigkeit gegenüber Sachen ein Ausreiseverbot rechtfertigen kann, sondern diese ein gewisses Ausmass annehmen müssen.

### **Senkung der Altersgrenze**

Gemäss Art. 24k nBWIS kann die Ausreisebeschränkung gegen eine Person verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet hat. Diese vorgesehenen Massnahmen können direkt minderjährige Jugendliche tangieren, welche sich im Rahmen einer Demonstration politisch engagiert haben und nicht (!) rechtskräftig verurteilt wurden. Das Ausreiseverbot würde in der Praxis vor allem auf politisch aktive Jugendliche, welche sich ehrenamtlich und freiwillig engagieren angewendet werden. Momentan müssen Jugendliche über 15 Jahre keine Ausreiseeinschränkungen befürchten, auch wenn sie an einer Demonstration im Ausland teilnehmen, welche gewalttätig wird – dies würde sich mit diesem Gesetz ändern. Die Aussicht auf ein mögliches Ausreiseverbot als Konsequenz der Teilnahme an einer Kundgebung, welches sich einzig auch eine «glaubwürdige Aussage» von Polizei oder Sicherheitspersonal stützen kann, stellt eine Einschränkung der politischen Partizipationsmöglichkeiten in dar. Die SAJV problematisiert diese Missachtung der politischen Rechte und der politischen Meinungsbildung von Jugendlichen hochgradig. Sie setzt sich für die politische Partizipation der Jugendlichen in der Schweiz ein und sieht in dieser Massnahme eine mögliche Kriminalisierung ihrer politischen Teilnahme.

Zudem kann Erfahrung von Überwachung die Gesundheit und Entwicklungen von Jugendlichen stark gefährden. Das Wohlergehen junger Menschen zu schützen, ist ein wichtiges Anliegen der SAJV. Massnahmen gegenüber Jugendlichen sollten grundsätzlich, wie das Jugendstrafrecht, erzieherische Wirkung entfalten. Die vorgesehene Massnahme gegen Minderjährige ab 15 Jahren ist in dem Sinne hochproblematisch und steht im Widerspruch zur von der Schweiz ratifizierten UNO-Kinderrechtskonvention. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) legt fest, dass Kinder und Jugendliche im Konflikt mit dem Recht in einer Weise zu behandeln sind, die ihr Gefühl «für die eigene Würde und den eigenen Wert» aufbaut, das Kindesalter berücksichtigt und die «soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft» fördert (Art. 40 Abs. 1 UNK-KRK). Die Schweiz hat sich demnach dazu verpflichtet, im Umgang mit Kindern im Justizsystem dem Grundgedanken der Resozialisierung den Vorrang einzuräumen. Entsprechend hat das Schweizerische Jugendstrafrecht gemäss Art. 2 Abs. 1 JStG den «Schutz und die Erziehung» von Jugendlichen zum Grundsatz erklärt. In diesem Sinne müssen Sanktionen Grenzen setzen, jedoch eine erzieherische Wirkung entfalten.

Die SAJV bittet Sie vor allem aus der Perspektive des Jugendschutzes und des Jugendwohls, auf die vorliegende Revision des Nachrichtengesetzes zu verzichten.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
SAJV • CSAJ

{SAJV} {CSAJ}



Nadine Aebischer  
Bereichsleiterin Politik SAJV